

Erläuterungen

- Zu 1.2 Der Beginn der Schutzfrist ist der Zeitpunkt, von dem an das allgemeine Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gilt, also der Beginn der 6. Woche vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung.
- Zu 2.1 Der Grundwert von 390 EUR ist maßgebend bei einem Monatsgehalt oder einem festen Monatsentgelt (vgl. 2.4); richtet sich hingegen die Entgeltzahlung nach der Zahl der Arbeitstage oder –stunden oder nach dem Arbeitsergebnis, so gilt der Grenzwert von 403 EUR. Wird hier „ja“ angekreuzt, so zahlen wir den Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes von 13 EUR ja Kalendertag.
- Zu 2.2 In dieser Rubrik sind Angaben nur dann erforderlich, wenn bei 2.1 „nein“ angekreuzt wurde.
- Spalte 1 Maßgebend sind die letzten 3 Monate in denen Arbeitsentgelt erzielt wurde und die **vor Beginn der Schutzfrist** abgerechnet wurden. Bitte geben Sie diese Zeiträume auch dann in vollem Umfang an, wenn nur ein Teil davon mit Arbeitsentgelt belegt ist (z. B. durch Krankengeldbezug, unbezahlten Urlaub oder Kurzarbeit). Wurde in einem Monat kein Arbeitsentgelt erzielt, so wird der insgesamt maßgebende Entgeltzeitraum entsprechend zurückverlagert.. In diesen Fällen bitten wir Sie, die einzelnen Entgeltzeiträume getrennt anzugeben.
- Spalten 2 bis 5 Diese Spalten brauchen nicht ausgefüllt werden, wenn
 - keine Arbeitsentgelt ausgefallen ist
 oder
 - mit der Arbeitnehmerin feste Monatsbezüge (vgl. 2.4) vereinbart sind
- Spalte 6 Das Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge* zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

* Anmerkung: Für Mutterschaftsgeld-Berechnungen, bei denen die Schutzfrist ab dem 30.03.2005 frühestens beginnt, ist das Nettoarbeitsentgelt abweichend von dem o. g. Hinweisen zu berechnen. Das Bruttoarbeitsentgelt einschließlich Sachbezügen, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist um Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritäts-Zuschlag und (freiwillige und Pflicht-) Beiträge zur Sozialversicherung zu vermindern. (Änderung durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - Lohnsteuerfreibeträge lt. LSt-Karte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Laufendes Bruttoarbeitsentgelt - Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	

Zusatzangaben

Wir bitten Sie, bei Empfängerrinnen von festen Monatsbezügen um einen entsprechenden Hinweis, wenn sich das Entgelt in den bescheinigten Abrechnungszeiträumen durch verminderte Arbeitsleistung geändert hat. Wurde das Arbeitsverhältnis im Laufe eines bescheinigten Abrechnungszeitraumes begründet oder beendet, bitten wir Sie, die Zahl der Kalendertage anzugeben, für die Entgelt in diesem Zeitraum gezahlt worden ist.

- Zu 2. 4 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.